

# Reisebedingungen für Pauschalangebote der Firma BOHR GmbH Busreisen & Touristik

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und der BOHR GmbH Busreisen & Touristik, nachstehend „BOHR“ abgekürzt, im Buchungsfall zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4-11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

## 1. Abschluss des Reisevertrages, Verpflichtung des Buchenden, abweichende Buchungsbestätigung

1.1. Für mündliche, schriftliche, per E-Mail oder per Telefax übermittelte Buchungen gilt:

- Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde „BOHR“ den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. An sein Vertragsangebot ist der Kunde 7 Tage gebunden.
- Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung von „BOHR“ beim Kunden zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird „BOHR“ dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist „BOHR“ nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

1.2. Bei Buchungen über das Internet gilt für den Vertragsabschluss:

- Dem Kunden wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt erläutert.
- Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird. Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragsprachen sind angegeben.
- Soweit der Vertragstext vom Reiseveranstalter gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
- Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Kunde „BOHR“ den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
- Die Übermittlung der Buchung (Reiseanmeldung) durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchung (Reiseanmeldung). Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung von „BOHR“ beim Kunden zu Stande, die keiner besonderen Form bedarf und schriftlich, per E-Mail oder per Fax erfolgen kann.

- Erfolgt die Buchungsbestätigung sofort nach Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Buchungsbestätigung am Bildschirm, so kommt der Reisevertrag mit Darstellung dieser Buchungsbestätigung zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung an den Kunden über den Eingang seiner Buchung bedarf. In diesem Fall wird dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Reisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. Im Regelfall wird „BOHR“ zusätzlich zur sofort am Bildschirm dargestellten Buchungsbestätigung von dieser eine zusätzliche Ausfertigung schriftlich, per Fax oder per E-Mail übermitteln. Die Rechtsverbindlichkeit des Reisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass dem Kunden eine solche zusätzliche Ausfertigung zugeht.

1.3. Für telefonische Buchungen gilt:

- Bis 7 Tage vor Reisebeginn nimmt „BOHR“ telefonisch nur den verbindlichen Buchungswunsch des Kunden entgegen und reserviert für ihn die entsprechende Reiseleistung. So kommt der Reisevertrag durch die Buchungsbestätigung von „BOHR“ nach Ziffer 1.4 zustande.
- Telefonische Buchungen, welche kürzer als 7 Tage vor Reisebeginn erfolgen, sind für den Kunden verbindlich und führen durch die telefonische Bestätigung von „BOHR“ zum Abschluss des verbindlichen Reisevertrages.

1.4. Für alle Buchungswege gilt:

- Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung des Kunden ab, so liegt ein neues Angebot von „BOHR“ vor, an das „BOHR“ für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde „BOHR“ innerhalb dieser Frist die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.
- Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

## 2. Vertragsgrundlagen, Leistungen, Reisevermittler, Fremdprospekte

- Die vertragliche Leistungspflicht von „BOHR“ bestimmt sich nach der Reiseausschreibung in Verbindung mit der Buchungsbestätigung und allen ergänzenden Informationen von „BOHR“ für die jeweilige Reise.
- Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von „BOHR“ nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu

geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von „BOHR“ hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

- Orts- und Hotelprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht von „BOHR“ herausgegeben werden, sind für „BOHR“ und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht von „BOHR“ gemacht wurden.

## 3. Leistungsänderungen

- Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von „BOHR“ nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- „BOHR“ ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.
- Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn „BOHR“ in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von „BOHR“ über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise dieser gegenüber geltend zu machen.

## 4. Bezahlung

- Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung des Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 2 Wochen vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 9 genannten Grund abgesagt werden kann.
- Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Kunden € 75,- nicht, so werden Anzahlung und Restzahlung mit Vertragsschluss ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines zahlungsfällig.
- Soweit „BOHR“ zur Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen oder Aushändigung der Reiseunterlagen.
- Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist „BOHR“ berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu belasten.

## 5. Preiserhöhung

- „BOHR“ behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern:
- Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für „BOHR“ nicht vorhersehbar waren.
- Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann „BOHR“ den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
  - Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann „BOHR“ vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
  - Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann „BOHR“ vom Kunden verlangen.
- Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafengebühren oder Flughafengebühren gegenüber „BOHR“ erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für „BOHR“ verteuert hat.
- Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat „BOHR“ den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn „BOHR“ in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung von „BOHR“ über die Preiserhöhung gegenüber „BOHR“ geltend zu machen.

## 6. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

- Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber „BOHR“ unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert „BOHR“ den Anspruch auf den Reisepreis. Statt dessen kann „BOHR“, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- „BOHR“ hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:  
 Bus- und Bahnreisen  
 bis 45 Tage vor Reiseantritt 10%  
 vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30%  
 vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50%  
 vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 75%  
 ab dem 6. Tag und bei Nichtanreise 80%  
 Eintrittskarten aller Art sind vom Umtausch und Rückgabe ausgeschlossen und werden grundsätzlich zu 100% berechnet.  
 Die Stornierung von Tagesfahrten ist bis 8 Tage vor Reisebeginn kostenfrei. Bei späterer Abmeldung erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von € 5,- pro Person. Bei Nichterscheinen am Abfahrtsort kann der Reiseveranstalter den vollen Fahrpreis und die tatsächlich entstandenen Kosten etwaiger Leistungsträger verlangen.  
 Flugpauschalreisen mit Linien- oder Charterflug  
 – bis 30 Tage vor Reiseantritt 20%  
 – vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30%  
 – vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 40%  
 – vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 50%  
 – ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 55%  
 – bei Rücktritt am Abreisetag oder bei Nichtanreise 90%  
 See- und Flusskreuzfahrten  
 – bis 30. Tag vor Reiseantritt 25%  
 – vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 40%  
 – vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 60%  
 – vom 14. bis 1. Tag vor Reiseantritt 80%  
 – am Anreisetag und bei Nichtanreise 90%
- Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, „BOHR“ nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.
- „BOHR“ behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit „BOHR“ nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht „BOHR“ einen solchen Anspruch geltend, so ist „BOHR“ verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- Dem Kunden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit dringend empfohlen.
- Das gesetzliche Recht des Kunden, entsprechend der Bestimmungen des § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

## 7. Umbuchungen

- Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder des Zustieg- oder Ausstiegsorts bei Busreisen (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des Kunden dennoch vorgenommen, kann „BOHR“ bis zu dem bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von € 25,- pro Kunden erheben.
- Umbuchungswünsche des Kunden, die später erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 6 zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. „BOHR“ wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

# Reisebedingungen für Pauschalangebote der Firma BOHR GmbH Busreisen & Touristik

## 9. Rücktritt von „BOHR“ wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl

- a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch „BOHR“ müssen in der konkreten Reiseaus-schreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kata-loghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung an-gegeben sein.
  - b) „BOHR“ hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rück-trittsfrist in der Buchungsbestätigung deutlich anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verwei-sen.
  - c) „BOHR“ ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
  - d) Ein Rücktritt von „BOHR“ später als 2 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.
  - e) Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer min-des tens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn „BOHR“ in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Ab-sage der Reise durch „BOHR“ dieser gegenüber geltend zu machen.
- 9.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unver-züglich zurück.

## 10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

- 10.1. „BOHR“ kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von „BOHR“ nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Ver-trages gerechtfertigt ist.
- 10.2. Kündigt „BOHR“, so behält sie den Anspruch auf den Reise-preis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwen-dungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

## 11. Pflicht des Reisenden zur Mängelanzeige während der Reise; Kündigung des Reisevertrages durch den Kunden/Reisenden; Pflichten des Kunden im Zusammenhang mit Flugreisegepäck

- 11.1. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit „BOHR“ wie folgt konkretisiert:
- a) Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung von „BOHR“ (Reiseleitung, Agen-tur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
  - b) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikations-daten der Vertretung von „BOHR“ wird der Reisende spätes-tens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.
  - c) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegen-über „BOHR“ unter der nachstehend angegebenen An-schrift anzuzeigen.
  - d) Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.
- 11.2. Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von „BOHR“ nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen „BOHR“ anzuerkennen.
- 11.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Das-selbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem „BOHR“ erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn „BOHR“ oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, ihre Beauftragten (Reiseleitung, Agentur), eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von „BOHR“ oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.
- 11.4. Bei Gepäckverlust und Gepäckverspätung sind Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zu-ständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften können die Erstattungen ablehnen, wenn die Schadensan-zeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisege-päck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung von „BOHR“ anzuzeigen.

## 12. Beschränkung der Haftung

- 12.1. Die vertragliche Haftung von „BOHR“ für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis be-schränkt,
- a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
  - b) soweit „BOHR“ für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers ver-antwortlich ist.
- 12.2. Die Haftungsbegrenzung nach Ziffer 12.1 gilt nicht für An-sprüche aus der Beschädigung von Gepäck bei aus der Nut-

zung von Omnibussen resultierenden Unfällen. In diesen Fäl-len ist die Haftung ausgeschlossen, soweit der Schaden 1.200 € je befördertes Gepäckstück übersteigt.

- 12.3. Durch die Regelungen nach Ziffer 12.1 und 12.2 bleibt § 23 PBeff unberührt. Die Haftung für Sachschäden im Zusammen-hang mit der Beförderung in Kraftfahrzeugen ist damit ausge-schlossen, soweit der Schaden nicht aus Unfällen bei der Nutzung eines Kraftomnibusses resultiert, je befördertes Ge-päckstück 1.000 € übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grob-fahrlässigkeit beruht. Die Entschädigung im Falle einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten entspricht stets dem Wiederbeschaffungswert oder den Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung.
- 12.4. „BOHR“ haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beför-derungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zieltort), wenn diese Leistungen in der Reiseaus-schreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so ein-deutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden er-kenubar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von „BOHR“ sind. „BOHR“ haftet jedoch
- a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom aus-geschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zieltort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Un-terbringung während der Reise beinhalten,
  - b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verlet-zung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von „BOHR“ ursächlich geworden ist.

Eine etwaige Haftung von „BOHR“ wegen der Verletzung von Pflich-ten als Reisevermittler bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

## 13. Frist und Adressat der Geltendmachung von Ansprüchen durch den Reisenden / Kunden; Verjährung von Ansprüchen des Reisenden / Kunden

- 13.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem ver-traglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.
- 13.2. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnt-ag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemei-nen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 13.3. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber „BOHR“ unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfol-gen.
- 13.4. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- 13.5. Die Frist aus 13.1 gilt auch für die Anmeldung von Gepäck-schäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zu-sammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäck-beschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzan-spruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.
- 13.6. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von „BOHR“ oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungs-gehilfen von „BOHR“ beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverlet-zung von „BOHR“ oder eines gesetzlichen Vertreters oder Er-füllungsgehilfen von „BOHR“ beruhen.
- 13.7. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.
- 13.8. Die Verjährung nach Ziffer 13.6 und 13.7 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonn-abend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 13.9. Schweben zwischen dem Kunden und „BOHR“ Verhand-lungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründen-den Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder „BOHR“ die Fortsetzung der Verhandlungen ver-weigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 14.1. „BOHR“ wird Staatsangehörige eines Staates der Europäi-schen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvor-schriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Ände-rungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
- 14.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erfor-derliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devi-senvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten,

wegen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn „BOHR“ nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

- 14.3. „BOHR“ haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zu-gang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Ver-tretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass „BOHR“ eigene Pflichten schuldhaft ver-letzt hat.

## 15. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunter-nehmen

- 15.1. „BOHR“ informiert den Kunden entsprechend der EU-Verord-nung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesell-schaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.
- 15.2. Steht/stehten bei der Buchung die ausführende(n) Fluggesell-schaft(en) noch nicht fest, so ist „BOHR“ verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft(en) zu nennen, die wahrschein-lich den Flug durchführen wird/werden. Sobald „BOHR“ weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den Kun-den informieren.
- 15.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird „BOHR“ den Kunden unver-züglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.
- 15.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist im Internet unter <http://air-ban.europa.eu> abrufbar und in den Ge-schäftsräumen von „BOHR“ einzusehen.

## 16. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 16.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und „BOHR“ findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.
- 16.2. Soweit bei Klagen des Kunden gegen „BOHR“ im Ausland für die Haftung von „BOHR“ dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von An-sprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 16.3. Der Kunde kann „BOHR“ nur an deren Sitz verklagen.
- 16.4. Für Klagen von „BOHR“ gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von „BOHR“ vereinbart.
- 16.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abding-bare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfol-genden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bun-desverband Deutscher Omnibusunternehmer e. V. und Rechtsanwalt Rainer Noll, Stuttgart, 2014

Reiseveranstalter ist:  
BOHR GmbH  
Busreisen & Touristik  
Geschäftsführer: Günter Bohr, Timo Bohr, Mirco Bohr  
Handelsregister: HRB 20048  
An der Kreisstraße 2, 55483 Lautzenhausen  
Telefon: 06543 - 5019 0, Telefax: 06543 - 5019 18  
E-Mail: info@bohr.de

## Bildnachweis:

Behringer Touristik · Wolff Ost-Reisen  
· La Cordée reisen – Wir sind Frank-reich · Michelangelo International  
Travel/italiafoto.de · Grimm Touristik  
Wetzlar · BBT European Travel Factory  
· World Wide Gruppenreisen · Unique  
North · Falkenstein Hotels & Resi-dences · Travel Partner GmbH · PS  
Incoming Berlin · Touristik Partner  
Service · Touren Service Schweda  
GmbH · Fortuna Reisen AG · Stage  
Entertainment GmbH · Dietmar Guth  
[www.guth-fotografiert.de](http://www.guth-fotografiert.de) · Inge  
Lange · Shutterstock.com · Fotolia  
· Davide Dutto – archive Ente Turismo  
· Alba Bra Langhe Roero · Schweiz  
Tourismus – [www.swiss-image.ch](http://www.swiss-image.ch)  
· Rhätische Bahn · Ausburger Puppenkiste · Deutsche Zentrale für Tou-rismus e.V. · Steiermark Tourismus · Österreich Werbung · Tourismus Flandern-Brüssel · Landesgartenschau  
Papenburg 2014 gGmbH · GOSLAR  
marketing GmbH · Bayern Tourismus  
Marketing GmbH · Tirol Images · Tourismusverband Ostbayern · Hanse  
Sail/Lutz Zimmermann · Tourismus-  
verband Mecklenburg-Vorpommern  
e.V. · Stadtmarketing Westerstede  
· Tourismus-Marketing GmbH Baden-  
Württemberg · Sauschwinzlebahn  
· Europa Park Rust · Ostbayern Tourism-  
us · Hamburg Marketing GmbH  
· Wiener Tourismusverband · Köln  
Tourismus GmbH · Royal Palace Kirr-  
weiler · Tourismusverband Franken  
e.V. · Schneverdingen Touristik · Ost-  
friesland Tourismus GmbH · Weimar  
GmbH · Marketinggesellschaft Meran  
– Merano Marketing (MGM) · Südtirol  
Marketing KAG · Atout France · Kärn-  
ten Werbung · nordseetourismus.de  
· Tourismusagentur Schleswig-  
Holstein GmbH · Störtebeker Feste-  
spiele GmbH & Co. KG · Achensee  
Presse-Fotoarchiv · Keukenhof Hol-  
land · Hamburg Tourismus GmbH  
· @visit Berlin · @Wien Tourismus  
GmbH · Salzburger Land Bildatzenbank  
· Regener Festeispiele GmbH · Donau-  
Touristik GmbH · Fulda Tourismus  
· Tourismusverband Spreewald e.V.  
· ARGE Schlössernacht II · Dresden  
Marketing GmbH · Innovation Norge  
· Donau Niederösterreich Tourismus  
· Öztal Tourismus · Sommebilder@  
tvbptzlat